



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus -

BSE-Risikomaterial

Ab dem 1. Oktober 2000 dürfen nach der Entscheidung / 418 EG der Kommission vom 29. Juni 2000 bestimmte Materialien (Risikomaterial) wie Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln, Rückenmark und Ileum von über 23 Monaten alten Rindern, Schafen und Ziegen, sowie die Milz aller Schafe und Ziegen oder daraus hergestellte Erzeugnisse nicht mehr zu Nahrungs- und Futtermitteln verarbeitet werden. Dieses Risikomaterial muss getrennt von dem übrigen tierkörperbeseitigungspflichtigen Rohmaterial behandelt und anschließend verbrannt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mengen an Risikomaterial fallen jährlich in Schleswig-Holstein in Schlachtbetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben an?

Antwort:

Im Jahre 1999 fielen in Schleswig-Holstein ca. ca. 6.000 t Schlachtabfälle und ca. 10.000 t Tierkörper aus landwirtschaftlichen Betrieben an, die künftig als Risikomaterial (SRM) zu beseitigen sind.

2. Wie und wo soll das Risikomaterial einschließlich der Verbrennung beseitigt werden?

Antwort:

Das SRM aus Schleswig-Holstein soll in Mecklenburg-Vorpommern in einer hierfür bestimmten Tierkörperbeseitigungsanstalt beseitigt und anschließend der Verbrennung zugeführt werden.

3. Welche Kosten und in welcher Höhe entstehen durch die Beseitigung des Risikomaterials?

Antwort:

Für die Beseitigung der unter 1. genannten Mengen werden jährliche Mehrkosten der Tierkörperbeseitigung in Höhe von ca. 5 Mio. DM erwartet. Die Mehrkosten entstehen durch getrennte Erfassung und Dokumentation der SRM, Aussortieren der SRM-Tierkörper und Transport zur SRM-Tierkörperbeseitigungsanstalt, getrennte Beseitigung der SRM, Transport der aus SRM erzeugten Tiermehle und -fette in Verbrennungsanlagen einschließlich der Verbrennung.

4. Wie hoch ist der voraussichtliche Erlösausfall durch die Verbrennung des anfallenden Tiermehls und -fettes?

Antwort:

Aus den unter 1. genannten Mengen hergestelltes Tiermehl und -fett besitzt zurzeit einen Wert von ca. 2,6 Mio. DM.

5. Wer kommt für die Kosten des Risikomaterials in Schleswig-Holstein auf?

Antwort:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) ist die Beseitigung von Risikomaterial aus Schlachtungen für die Besitzer entgeltpflichtig. Die Beseitigung von dem Risikomaterial zuzurechnenden gefallen Tieren wird aus besonderen Mitteln des Tierseuchenfonds gem. § 6 AG-TierKBG bezuschusst.

6. Ist es richtig, dass die Entfernung des Risikomaterials aus der Nahrungs- und Futtermittelkette aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes erfolgt?

Antwort:

Ja. In den Erwägungsgründen zur Entscheidung 2000/418/EG der Kommission wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

7. Wenn ja, warum beteiligt sich die Öffentliche Hand nicht auch an den Kosten der Beseitigung des Risikomaterials nach dem Grundsatz des staatlichen Fürsorgeprinzips im vorbeugenden Verbraucherschutz?

Antwort:

Die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte sind zurzeit von den Kosten der Tierkörperbeseitigung befreit. Gegenwärtig wird ihre Einbeziehung im Rahmen der Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleichs geprüft.

Die Landesregierung setzt sich für eine gezielte Untersuchung deutscher Tiere ein, um die Transparenz des tiergesundheitlichen Status zu verbessern. Das Ziel ist, dass die EG den Status Deutschlands als BSE-freies Land ebenso anerkennt wie dies durch das Internationale Tierseuchenamt (O.I.E.) geschieht. Durch eine Reduzierung der erforderlichen Maßnahmen könnte dann auch die Kostenlast für die Betroffenen aus Landwirtschaft und fleischverarbeitendem Gewerbe deutlich gemindert werden.